

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Grüngutannahme der Gemeinde Nohfelden

Aufgrund der §§ 2 und 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 26.4.1978 i.d.F. der Bekanntmachung vom 29.5.1998 (Amtsblatt S. 691), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 55 Verwaltungsstrukturreformgesetz vom 21.11.2007 (Amtsblatt S. 2393), der §§ 7 und 8 des Saarländischen Abfallwirtschaftsgesetzes (SAWG) vom 26.11.1997 (Amtsblatt S. 1352), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2016 (Amtsblatt I S. 1150) wird gemäß Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Nohfelden vom 07. Dezember 2017 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Gemeinde Nohfelden betreibt auf dem Grundstück Gemarkung Walhausen Flur 01, Flurstück 7/13, Türkismühler Straße, bei der Peiffers Mühle, eine Grüngutannahmestelle als öffentliche Einrichtung (für §-3-Kommunen: als Teil der öffentlichen Einrichtung der Abfallsorgung).
- (2) Die Anlage dient der Annahme von Grüngut, Laub, Ästen, Strauchwerk und vergleichbarer kompostierfähiger Materialien gemäß § 2.
- (3) Zur Beseitigung der im Gebiet der Gemeinde Nohfelden anfallenden Stoffe im Sinne des § 1 Abs. 2 i.V.m. § 2 steht die Anlage allen Einwohnern und Grundstückseigentümern der Gemeinde Nohfelden zur Verfügung. Angenommen wird nur Grüngut von Liegenschaften in der Gemeinde Nohfelden. Grüngut von Grundstücken, auf denen sich keine privaten Haushaltungen befinden, wird nur in haushaltsüblichen Mengen angenommen. Grüngut aus der Land- und Forstwirtschaft sowie aus Gärtnereien sowie sonstigem gewerblichen Gartenbau sind von der Annahme ausgeschlossen.
- (4) Bei Nutzung der Grüngutannahmestelle ist vom Anlieferer bzw. Nutzer ein Herkunftsnachweis des Grünguts vorzulegen.

§ 2

Definition

(1) Grüngut im Sinne dieser Satzung sind biologisch abbaubare pflanzliche Abfälle (AVV 20 02 01) wie z. B. Baum- und Grünschnitt, Laub, Äste, Strauchwerk und vergleichbare Materialien im Sinne von § 5 Absatz 2 Nr. 2 SAWG. Darunter fallen alle Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen (privates Grüngut). Weiterhin fallen darunter alle Abfälle, die im Rahmen der Unterhaltung und Pflege von kommunalen Grundstücken anfallen (kommunales Grüngut), soweit deren Abfallerzeuger keine eigenständige Verwertung im Sinne des § 7 Abs. 2 bis 4 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vornehmen. Sie fallen in Gärten und Grünanlagen an sowie bei der Landschaftspflege und der Straßen- und Gewässerunterhaltung.

(2) Von der Übernahme durch die Gemeinde sind ausgeschlossen:

- a) stoffhaltiges Grüngut,
- b) Grüngut, in dem Biogut enthalten ist,
- c) Grüngut, das mit Schadstoffen belastet ist,
- d) Stämme über 15 cm Durchmesser oder über 2 Meter Länge und Wurzelstöcke,
- e) Grüngut aus der Land- und Forstwirtschaft sowie aus Gärtnereien und sonstigem gewerblichen Gartenbau
- f) Altholz, auch unbehandelt,
- g) Erdreich, Oberbodenabtrag oder Grasnarbe.
- h) Abfälle aus Tierhaltung (Stall- und Kleintiermist),
- i) Obst- und Gemüseabfälle,
- j) Speisereste,
- k) Grüngut, das gesundheitsschädlich oder nicht zur stofflichen oder energetischen Verwertung geeignet ist, wie z. B. Riesen-Bärenklau (Herkulesstaude), Ambrosia (Beifußblättriges Traubenkraut), Grüngut mit Schädlingsbefall.

(3) In Zweifelsfällen entscheidet die Gemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen, ob es sich um Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 1 handelt.

(4) Abfälle dürfen auf der Grüngutannahmestelle nicht verbrannt werden. Es dürfen keine wasergefährdenden chemischen Mittel auf der Anlage verwendet werden. Es besteht ein striktes Rauchverbot auf dem Gebiet der Annahmestelle.

(5) Bei Betriebsstörungen in der Anlage oder auf den dazu gehörigen Flächen kann die Annahme von Grüngut sofort eingestellt werden.

(6) Das Betriebspersonal ist befugt, die angelieferten Materialien zu untersuchen und auch nach dem Entladen zurückzuweisen. Die durch die Zurückweisung entstehenden Mehrkosten (Personal- und Geräteeinsatz) sind von dem Anlieferer zu erstatten.

(7) Verstöße gegen diese Satzung und eine Betriebsordnung kann zur Annahmeverweigerung des Grünguts führen.

(8) Die Anlieferung und die Zwischenlagerung des anfallenden Grünguts haben auf den dafür bestimmten Flächen bzw. in die hierfür vorgesehenen Behältnisse der Annahmestelle zu erfolgen.

(9) Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist unbedingt Folge zu leisten.

(10) Die Ladung der Fahrzeuge ist so zu sichern, dass Verunreinigungen der An- und Abfahrwege und der Anlagen vermieden werden und die Bestimmungen der StVO eingehalten sind.

(11) Die Geschwindigkeit für alle Fahrzeuge darf 10 km/h nicht überschreiten. Im Übrigen finden innerhalb der Annahmestelle für den Kraftfahrzeugverkehr die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung Anwendung.

(12) Anlieferungsfahrzeuge werden an bestimmte Entladestellen eingewiesen.

(13) Der Aufenthalt von Personen hinter Fahrzeugen, ihren Aufbauten bzw. hinter von ihnen aufgenommenen Behältern während des Öffnens von Entladeklappen und dergleichen ist untersagt.

(14) Beschilderte Gefahrenzonen sind zu beachten. Sammelbehälter, Radbalken, Leitplanken, Schranken, Poller, Geländer und andere bauliche Einrichtungen, sofern diese nicht für die Befüllung von Sammelbehältern zur Verfügung gestellt werden, dürfen nicht bestiegen werden.

(15) Beim Be- und Entladen ist der Fahrzeugmotor abzustellen, sofern dies nicht für den Entladevorgang technisch notwendig ist.

(16) Personen- und Sachschäden sind dem Betriebspersonal unverzüglich zu melden.

(17) Das Rückwärtsfahren innerhalb des Betriebsgeländes sowie die Fahrzeugentladung regeln sich nach den gültigen Unfallverhütungsvorschriften.

(18) Die Entleerung der Fahrzeuge ist im Interesse einer zügigen Abfertigung schnellstmöglich und ohne unnötigen Aufenthalt an den Entladestellen durchzuführen. Nach dem Abladen haben die Fahrzeuge das Gelände unverzüglich zu verlassen.

§ 5

Haftung

(1) Das Betreten und Befahren der Annahmestelle sowie ihrer Zu- und Abfahrtswege geschieht auf eigene Gefahr. Für Schäden, die infolge Nichtbeachtung dieser Satzung entstehen, haftet der Benutzer.

(2) Es wird keine Haftung für eine unfallfreie Entladung oder für sonstige Schäden an den Fahrzeugen und Aufbauten übernommen.

(3) Bei Einschränkung oder Unterbrechung des Betriebes der Annahmestelle steht dem Benutzer kein Anspruch auf Schadensersatz oder Gebührenermäßigung zu.

(4) Wird angeliefertes Grüngut oder sonstiges Material vom Betriebspersonal wegen Unzulässigkeit nach § 2 Abs. 5, § 4 Abs. 6 und 7 zurückgewiesen, so steht dem Benutzer kein Anspruch auf Schadensersatz oder Gebührenermäßigung zu.

§ 6

Eigentumsübergang

(1) Das nicht zurückgewiesene Grüngut geht in das Eigentum der Gemeinde Nohfelden über.

(2) Die Entnahme von Gegenständen jeglicher Art aus dem Grüngut ist untersagt.

(3) Kein Eigentumsübergang entsteht bei ausgeschlossenen Grüngut (siehe §§ 1 und 2) sowie bei solchen Abfällen, die allein oder in Verbindung mit anderen Stoffen eine Gefahr für die Anlage, das Bedienungs- oder Aufsichtspersonal oder die Umwelt darstellen.

§ 7

Kompostabgabe (falls vorhanden)

Die Gebühren für den Verkauf von Kompost werden wie folgt festgelegt:

lose zum Selbstladen pro angefangenen 100 l	1,00 Euro
---	-----------

§ 8

Gebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Annahmestelle werden Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebühren sind zu zahlen, sobald das angelieferte Grüngut durch den Beauftragten der Gemeinde angenommen worden ist (bzw. der Kompost erworben wurde). Als Zahlungs- und Entsorgungsnachweis wird ein Beleg erteilt.
- (3) Gebührenpflichtig und zahlungspflichtig ist, wer Grüngut nach § 1 Abs. 3 anliefert (bzw. Kompost nach § 7 erwirbt). Er hat die entsprechenden Gebühren an Ort und Stelle zu zahlen.
- (4) Die Beitreibung rückständiger Gebühren erfolgt im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens nach dem Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz.
- (5) Für die Anlieferung und Ablagerung des Grünguts werden folgende Gebühren erhoben:

Anlieferung PKW	2,00 €
Zwölfekarte PKW	20,00 €
Anlieferung mit PKW und Anhänger	3,50 €
Zwölfekarte mit PKW und Anhänger	35,00 €

Mit den Zwölfekarten kann die Anlage unabhängig von der Beladungsmenge 12 mal durch einen PKW, bzw. einen PKW mit Anhänger (bis 750 kg) angefahren werden. Die Karte ist auch im jeweiligen Folgejahr nutzbar. Eine Rückerstattung nicht genutzter Gebührenanteile ist ausgeschlossen.

Bei Anlieferungen mit größeren Fahrzeugen wie z.B. Kleintransportern, Traktoren oder Anhängern über 750 kg wird die Gebühr nach Ermessen der Mitarbeiter vor Ort festgelegt. Grundlage für das Ermessen ist die angelieferte Menge im Verhältnis zu der vorstehenden Gebührenstaffelung.

§ 9

Zuwiderhandlung

(1) Wird den Anweisungen des Platzpersonals oder sonstiger Beauftragter der Gemeinde nicht Folge geleistet, kann der Bürgermeister diese Person von weiterem Ablagern ausschließen.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer Stoffe oder Abfälle ablagert, die nicht den Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührensatzung entsprechen. Die Ordnungswidrigkeit kann nach den Bestimmungen des KrWG mit einer Geldbuße bis zu € 10.000,00 geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung der Gemeinde Nohfelden zum Betrieb einer Kompostieranlage vom 15.12.1992. außer Kraft.

Ort,, Datum

.....

Bürgermeister